



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Ausschuss für innere Angelegenheiten
Parlament
1010 Wien

Wien, 28. März 2018
GZ 300.812/012–2B1/18

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das SPG, die StVO 1960 und das TKG 2003 geändert werden (15 der Beilagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 7. März 2018, GZ. 13260.0060/1-L1.3/2018 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf, und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der geplanten Maßnahmen in den Jahren 2018 bis 2022 folgende geschätzte Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt des Bundes:

in Tausend EUR	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	-5.175	-2.106	-3.804	-4.126	-4.212

Unter anderem gehen die Erläuterungen von finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung des § 54 Abs. 4b SPG (Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen) aus. Es sei beabsichtigt, insgesamt zehn Stück stationäre und 20 Stück mobile Kennzeichenerkennungssysteme anzukaufen. Darüber hinaus seien in



GZ 300.812/012-2B1/18

Seite 2 / 2

Zusammenhang mit den stationären Systemen in den jeweils betroffenen Landesleitzentralen die notwendigen Arbeitsplätze zu installieren. Von 2018 bis 2022 würden die Personalressourcen von 22 auf 40 VBÄ zu erweitern sein.

Für den Aufbau der Videoauswertungssysteme rechnen die Erläuterungen mit 70 externen Dienstleistungstagen zu je 1.000 EUR.

Der RH weist darauf hin, dass die vorliegenden Erläuterungen keine näheren Angaben zur Herleitung der angegebenen Stückzahlen und des Personaleinsatzes enthalten. Der Bedarf hinsichtlich der konkreten Anzahl von Kennzeichenerkennungssystemen und Videoauswertungssystemen sowie hinsichtlich des für die Bedienung der Systeme erforderlichen Personals ist damit nicht nachvollziehbar dargestellt.

Darüber hinaus könnte sich durch die erweiterten Maßnahmen der Verkehrsüberwachung auch die Zahl der verwaltungsstrafrechtlichen Anzeigen erhöhen, wodurch sich ein Mehraufwand bei den Strafbehörden der Bundesländer sowie allfällige Mehreinnahmen an Strafgeldern ergeben könnten. Diese allfälligen Mehraufwendungen bzw. Mehreinnahmen werden in den Erläuterungen jedoch nicht thematisiert.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesen Gründen nicht zur Gänze den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Begutachtung übermittelt der RH auch seine Stellungnahme vom 21. August 2017, GZ 300.812/011-2B1/17, zum damaligen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz geändert werden, zur Kenntnisnahme (8861/SN-326/ME XXV. GP).

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4

Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

1 Beilage

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. August 2017
GZ 300.812/011-2B1/17

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,
das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960
und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 10. Juli 2017, GZ BMI-LR1340/0019-III/1/2017, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der geplanten Maßnahmen in den Jahren 2018 bis 2021 Aufwendungen für den Bund zwischen rd. 2,6 Mio. EUR und rd. 4,5 Mio. EUR.

Unter anderem gehen die Erläuterungen von finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung des § 54 Abs. 4b SPG (Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen) aus. Es sei beabsichtigt, insgesamt zehn Stück stationäre und 20 Stück mobile Kennzeichenerkennungssysteme anzukaufen. Darüber hinaus seien in Zusammenhang mit den stationären Systemen in den jeweils betroffenen Landesleitzentralen die notwendigen Arbeitsplätze zu installieren. Von 2018 bis 2021 würden die Personalressourcen von 20 auf 40 VBÄ zu erweitern sein.



GZ 300.812/011–2B1/17

Seite 2 / 2

Für den Aufbau der Videoauswertungssysteme rechnen die Erläuterungen mit 70 externen Dienstleistungstagen zu je 1.000 EUR.

Die Erläuterungen enthalten keine Angaben zur Herleitung der Stückzahlen und des Personaleinsatzes; der Bedarf hinsichtlich der konkreten Anzahl von Kennzeichenerkennungssystemen und Videoauswertungssystemen sowie hinsichtlich des für die Bedienung der Systeme erforderlichen Personals ist damit nicht nachvollziehbar.

(3) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesen Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA–FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Kraker', is written over the printed name 'F.d.R.d.A.:'. The signature is fluid and cursive.